
Projekt: Gemeinde Hörup – 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6
„Pferdezucht und Verwaltung“

Projekt-Nr.: 23-072

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Gemeindevertretung hat bei der Aufstellung des Bebauungsplans die Umweltbelange aus ihrer Sicht hinreichend berücksichtigt.

Insgesamt ist bau-, anlagen- und betriebsbedingt mit einer geringen bis höchstens mittleren Projektauswirkung auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung zu rechnen.

Die Gebäudekomplexe rücken durch Öffnung des Baufeldes Richtung Süden näher an die dort vorhandenen Windenergieanlagen heran. Derzeit besteht ein Abstand von rund 435 m zur Anlage, durch Verschieben des Baufeldes Richtung Süden wird der Abstand zum Baufeld rund 400 m betragen. Da sich in den Gebäudekomplexen Menschen aufhalten, könnte eine Schutzbedürftigkeit für Menschen resultieren. Bei der Windenergieanlage handelt es sich um eine Anlage der Firma Enercon mit einer Gesamthöhe von 99,5 m. Die Genehmigung der Anlage erfolgte unter Einhaltung eines Mindestabstandes von der dreifachen Anlagenhöhe, also von mindestens 298,50 m. Dieser Abstand wird mit 400 m weiterhin gewahrt bzw. deutlich überschritten. Für den Windenergieanlagenkomplex liegt eine Schallimmissionsberechnung vor (WINDTEST 2010). Dabei wird der für die Ortslage zulässige Gesamtschalldruckpegel tags von 65 dB gemäß TA Lärm sicher eingehalten. Bei der Ermittlung der Gesamtbelastung für den Nachtbetrieb (max. zulässiger Schalldruckpegel nachts = 45 dB) liegt der südliche Bereich des Plangebietes an oder nahe der Grenze zur 45 dB Schallisolinie. Damit sind die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Anforderungen der TA Lärm gewahrt. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass die geplanten Gebäudekomplexe ausschließlich zur Ausübung des Reitsports am Tag (im Zeitraum 8.00 – 22.00 Uhr) bzw. zur Unterbringung von Pferden dienen und nicht zu Wohnzwecken. Eine relevante Beeinträchtigung durch Schallimmissionen wird damit für die Erweiterungsfläche nicht prognostiziert. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden somit eingehalten.

Bei Planrealisierung sind für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Minimierungsmaßnahmen in Form einer Bauzeitenregelung erforderlich. Darüber hinaus sind für den Eingriff in das Knicksystem Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut werden unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen mit einer mittleren Intensität bewertet.

Für das Projekt ergibt sich bezüglich der Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie keine Prüfrelevanz. Für die europäischen Vogelarten ergibt sich allenfalls ein Vorkommen im Bereich der Weidefläche und in den Knicks. Sie sind insbesondere für Brutvögel der Gehölzbrüter relevant. Das Auftreten von gefährdeten

Vogelarten oder Arten des Anhanges I der VRL oder Rastvögeln mit mindestens landesweiter Bedeutung wird für das unmittelbare Plangebiet nicht belegt und ist eher unwahrscheinlich.

Im Zuge der Baufeldräumung muss aber zur Verhinderung des Zugriffsverbotes i. S. d. § 44 BNatSchG eine Bauzeitregelung getroffen werden und die erforderlichen Arbeiten dürfen deshalb nur außerhalb der Brutzeit und somit in der Zeit zwischen 01.10. und 01.03. des Jahres erfolgen.

Zwischen dem Plangebiet und der Ortslage von Hörup erstreckt sich der „Schafflunder Mühlenstrom“, dessen Verlauf zugleich ein Teilgebiet des FFH-Gebiets 1219-391 „Gewässer des Bongsieler Kanal-Systems“ ist. Zu dem FFH-Gebiet ergibt sich ein Abstand von über 750 m. Eine relevante bzw. erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes wird aufgrund der hohen Entfernung sicher ausgeschlossen. Das Erfordernis einer vertiefenden Prüfung gemäß § 34 BNatSchG auf Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen eines FFH-bzw. Natura 2000- Gebietes wird durch die Planung somit nicht begründet.

Durch die Maßnahme ergeben sich im Bereich der Erweiterungsfläche insbesondere bau- und anlagenbedingte Auswirkungen auf den Boden. Unter Einhaltung von Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen wird eine mittlere Erheblichkeit der Auswirkung auf dieses Schutzgut prognostiziert.

Ein direkter Eingriff in Oberflächengewässer erfolgte durch das Vorhaben nicht. Bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen werden damit ausgeschlossen. Insgesamt wird die Beeinträchtigung des Schutzgutes durch das Planvorhaben als gering bis mäßig erheblich beurteilt.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft werden insgesamt als gering eingestuft.

Auch für das Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild kann eine allenfalls geringe bis mittlere Beeinträchtigung prognostiziert werden.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wird auf § 15 DSchG verwiesen: „Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen.“ Durch Beteiligung der Fachbehörden und unter Beachtung des DSchG wird eine erheblich negative Auswirkung auf das Schutzgut ausgeschlossen.

Durch das Planvorhaben werden durch die Gebietserweiterung der freien Fläche rund 0,8 ha entzogen. Unter Berücksichtigung, dass kein großer, unzerschnittener und verkehrsarmer Raum von über 100 km² durch die Planung betroffen ist und unter Berücksichtigung der relativ geringen Fläche, wird eine vernachlässigbare Auswirkung prognostiziert

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB wurden seitens der Gemeindevertretung abgewogen und am 09.12.2024 per Abwägungsbeschluss beschlossen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden seitens der Öffentlichkeit weder Hinweise noch Anregungen vorgetragen.

Im Rahmen der Veröffentlichung und öffentlichen Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden seitens der Öffentlichkeit weder Hinweise noch Anregungen vorgetragen.

Die im Rahmen des Verfahrens der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung nach § 4 Abs. 1 und nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Belange hat die Gemeinde im Zuge der Ausarbeitung der Entwurfsunterlagen aus ihrer Sicht hinreichend berücksichtigt.

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport – Landesplanung führte insbesondere Hinweise und Bedenken zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse aufgrund potentieller Lärmimmissionen an, welche auf das Plangebiet einwirken könnten. Aufgrund der südlich des Plangebiet vorhandenen Windkraftanlagen und der damit verbundenen auf das Plangebiet einwirkenden Lärmimmissionen wurde im Rahmen des Planverfahrens geprüft, ob und inwiefern die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse eingehalten werden können bzw. gefährdet werden.

Zu diesem Zwecke wurde eine Beteiligung und Abstimmung mit dem zuständigen Landesamt für Umwelt – Technischer Umweltschutz durchgeführt. Nach Darlegung des Sachverhalts wird schriftlich bestätigt, dass gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme aus der Sicht des Immissionsschutzes grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Um den Schutz für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sicherzustellen, sollte jedoch weiterhin ausgeschlossen bleiben, dass sich an der Stelle wohnähnliche Verhältnisse sowie Büroarbeitsplätze etablieren können. Dies ist durch die Festsetzungen des Bebauungsplans hinreichend sichergestellt.

Die weiteren Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen wurden form- und firstgerecht abgewogen und berücksichtigt. Auf die Abwägungstabellen wird an dieser Stelle verwiesen.

Der Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB erfolgte am 09.12.2024.

3. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Durch die stetige Entwicklung des ortansässigen Pferdezuchtbetriebes, besteht aktuell das Erfordernis zur Ausführung von Ausbau- und Umstrukturierungsmaßnahmen. Konkret mangelt es derzeit an einer zusätzlichen Stallung für die Aufzucht und Haltung von Stuten. Hierzu soll der von der Planung betroffene und derzeit als Auslauffläche fungierende Teilbereich im Süden des Plangebiets genutzt werden. Die Flächen befinden sich innerhalb des bestehenden und rechtskräftigen Bebauungsplans, welcher diesen Bereich bereits als Sondergebiet festsetzt. Jedoch mangelt es aufgrund der ursprünglich vorgesehenen Nutzung an der Festsetzung eines adäquaten Baufeldes, sodass der beabsichtigte Bau eines Stallgebäudes den aktuellen Festsetzungen des Bebauungsplanes widerspricht. Zu diesem Zwecke besteht daher das Erfordernis zur Änderung des Bebauungsplanes. Anderweitige Planungsmöglichkeiten zur Realisierung des Vorhabens bestehen daher nicht.

Hörup, den 06.02.2025

Gemeinde Hörup
gez. Greisen
Unterschrift / Stempel